

Bearbeiter: Dr. Ernest Schwarz

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 2 001592/2014 BerichterstatterIn:

Betreff: Gemeindejagden in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2013/2014 Graz, 07.1.2014

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI 1986/23 idF LGBI 2012/42, hat der Gemeinderat den jährlichen Pachtzins auf die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist der diesbezügliche vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen hindurch mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb dieser Frist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Etwaige Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Der Aufteilungsentwurf wurde für das laufende Jagdjahr erstellt und vom Bürgermeister im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 2.10.2013 kundgemacht. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Nach diesem Aufteilungsentwurf sollten die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Jagdpachtzins beim Magistrat Graz innerhalb von sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses beheben können, widrigenfalls diese Anteile gemäß § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse verfallen.

Die Grundbesitzer hätten ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. sollte der Gemeinderat den Aufteilungsmodus im Sinne des Aufteilungsentwurfes des Herrn Bürgermeisters beschließen.

Beschluss

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am vorberaten und stellt den

Antrag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins wird unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl 1986/23 idF LGBl 2005/11, wie in der beiliegenden Kundmachung angeführt, auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

Die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 315, darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes (einfache Mehrheit).

Der Bearbeiter: Dr. Schwarz (elektronisch gefertigt) Der Abteilungsvorstand: Dr. Bardeau (elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat: Mag. (FH) Mario Eustacchio (elektronisch gefertigt)

Beilage Kundmachung

Vorberatend für den Gemeinderat Angenommen in der Stadtsenatssitzung am Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen □ öffentlichen □ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung							
	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen						
	einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.						
	Beschlussdetails siehe Beiblatt						
Graz, am				[Der/die Schriftführerin:		



GZ: A 2 005579/2013 Gemeindejagdgebiete in Graz. Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2013/2014

Kundmachung

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2013/2014 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 2.10.2013 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI 1986/23 in der Fassung LGBL 2012/42, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 500,-- mit einer Fläche von 1.256,0257 ha

Graz-Liebenau:

€ 100,-- mit einer Fläche von 797,8902 ha

Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 2.500,-- mit einer Fläche von 1.333,7512 ha

Graz-Ries:

€ 1.522,50 mit einer Fläche von 1.009,9745 ha

Graz-Mariatrost:

€ 2.900,-- mit einer Fläche von 1.394,8668 ha

Graz-Andritz:

€ 3.000,-- mit einer Fläche von 1.327,7906 ha

Graz-St. Veit:

€ 815,-- mit einer Fläche von 476,8750 ha

Graz-Gösting:

€ 4.400,-- mit einer Fläche von 824,4772 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 308,80 mit einer Fläche von 57,8211 ha

Graz-Eggenberg:

€ 782,-- mit einer Fläche von 655,3964 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.400,-- mit einer Fläche von 3.121,5108 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

mit € 0,40 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

mit € 0,13 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

mit € 1,87 pro ha, bzw. mit € 0,19 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

mit € 1,51 pro ha, bzw. mit € 0,15 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

mit € 2,08 pro ha, bzw. mit € 0,21 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

mit € 2,26 pro ha, bzw. mit € 0,23 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

mit € 1,71 pro ha, bzw. mit € 0,17 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

mit € 5,34 pro ha, bzw. mit € 0,53 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

mit € 5,34 pro ha, bzw. mit € 0,53 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

mit € 1,19 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

mit € 1,09 pro ha, bzw. mit € 0,11 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf , beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 315, von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl